

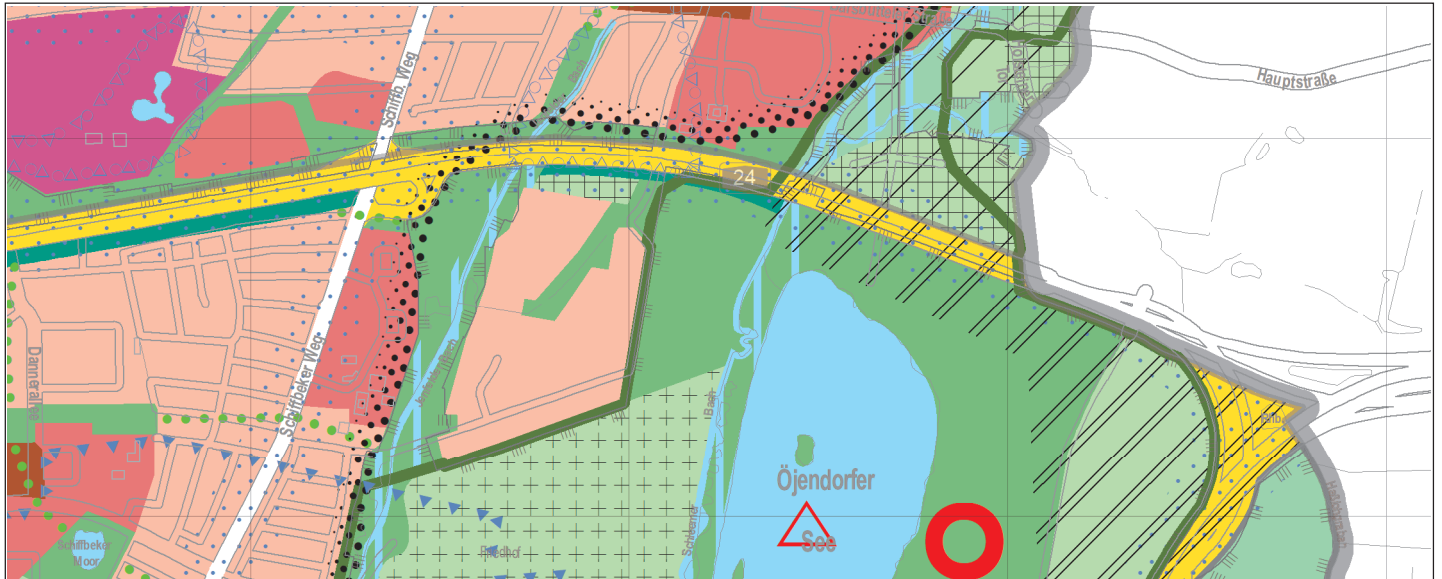


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

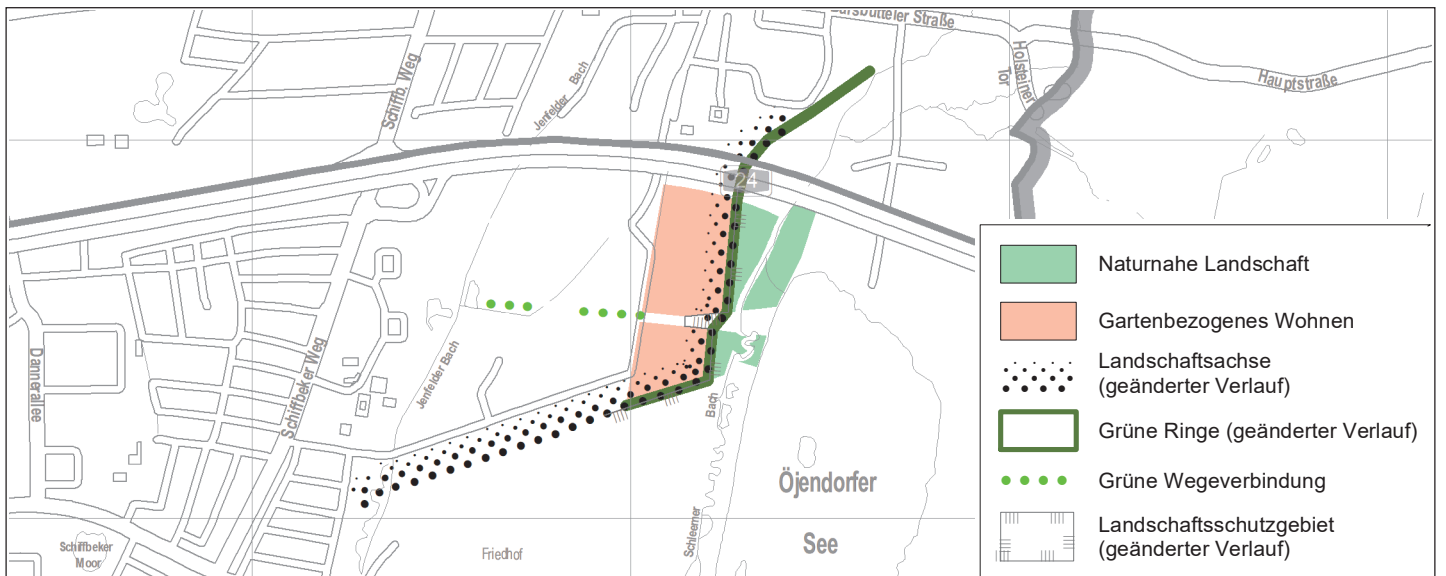
159. Landschaftsprogrammänderung (L03/15)
Wohnen und Naturnahe Landschaft östl. Haferblöcken,
westl. Öjendorfer See in Billstedt

M 1 : 20 000

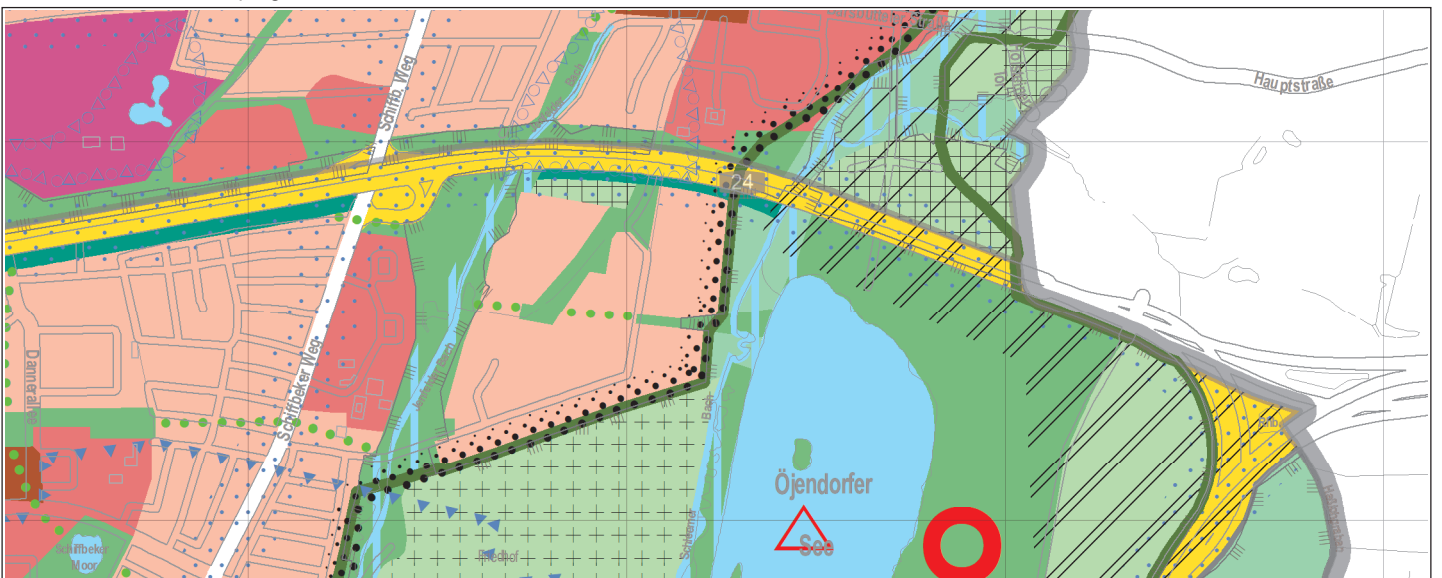
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





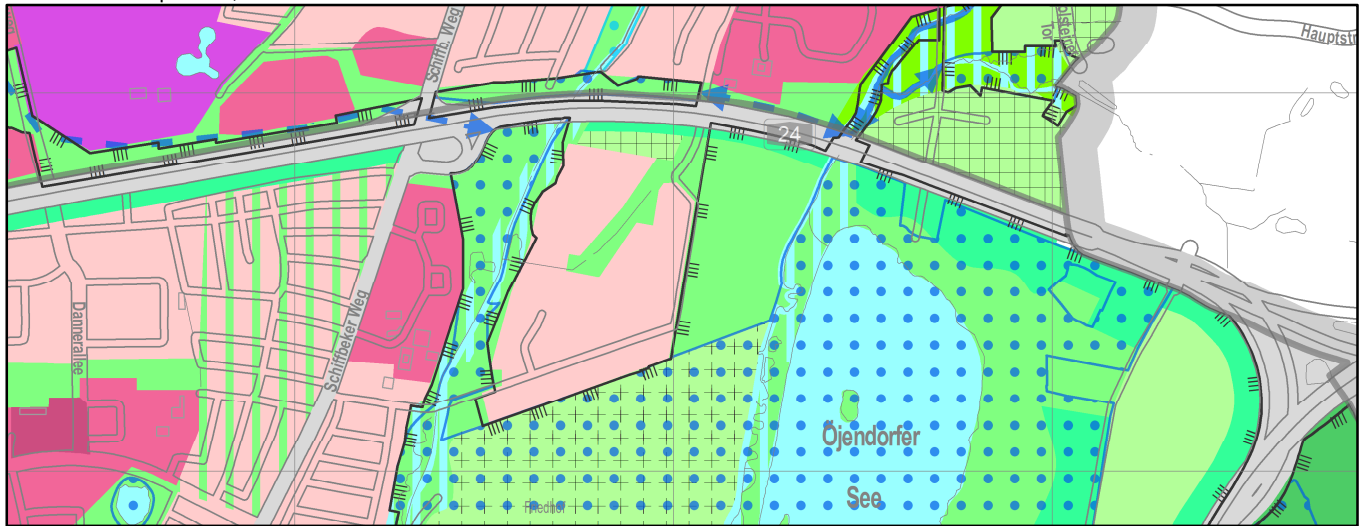
Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

159. Landschaftsprogrammänderung (L03/15)

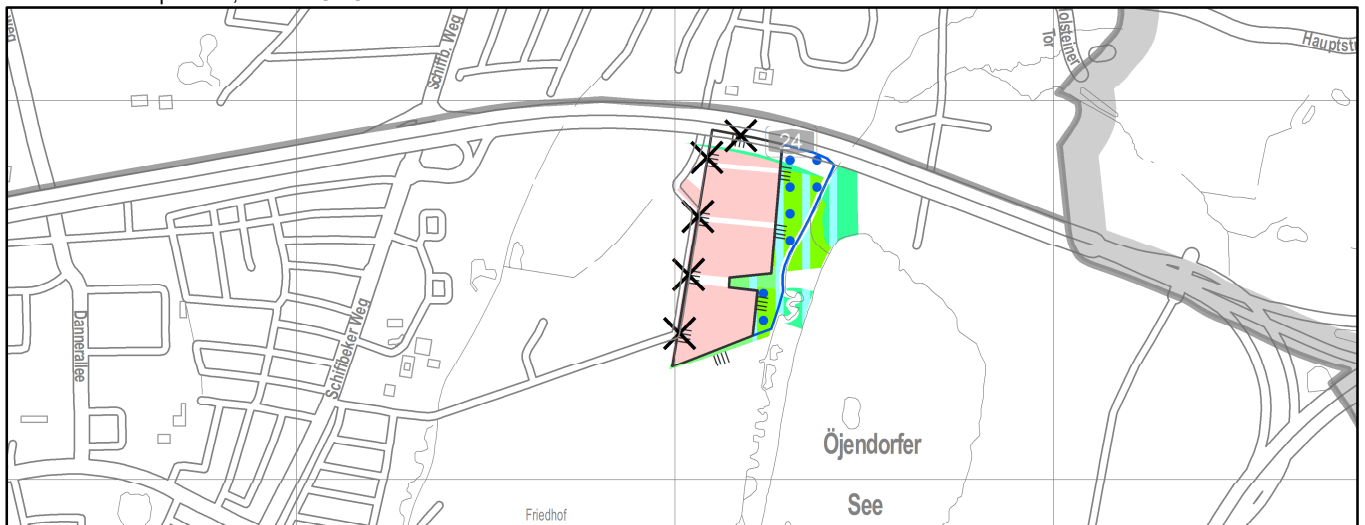
Wohnen und Naturnahe Landschaft östlich Haferblöcken, westlich Öjendorfer See in Billstedt

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

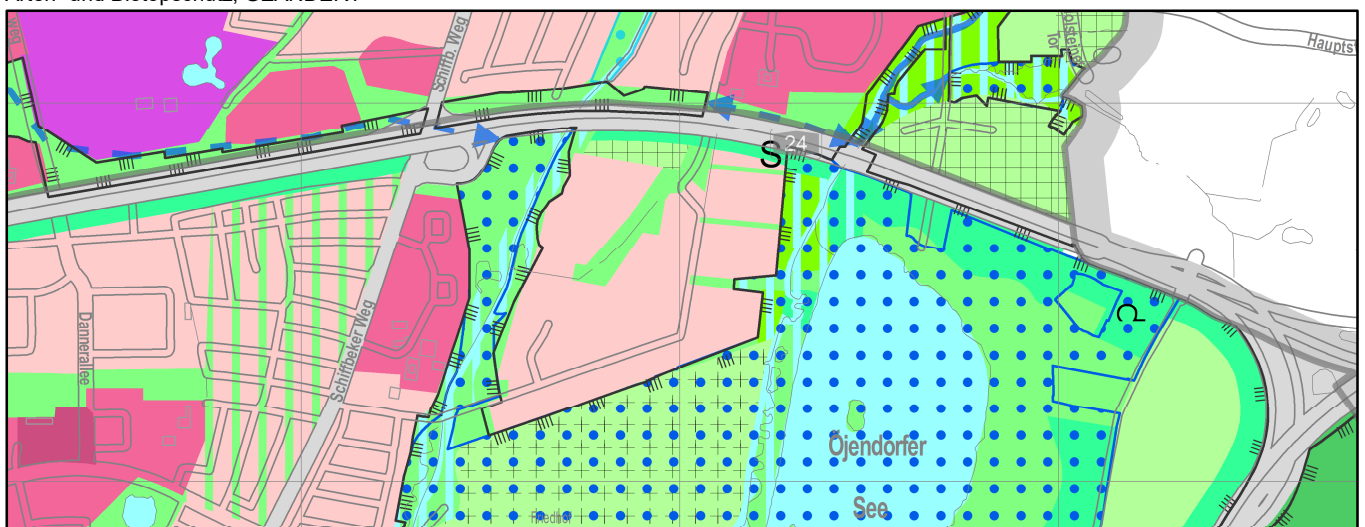
M. 1 : 20.000











Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



- | | | | |
|---|--|---|--------------------------------|
|  | Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen (11 a) |  | Immissionsschutzwälder (8 e) |
|  | Auen der übrigen Fließgewässer (3b) im Grünland (6) |  | Flächen des Biotopverbunds |
|  | Auen der übrigen Fließgewässer (3b) mit waldartigen Strukturen |  | Landschaftsschutzgebietsgrenze |
|  | Auen der übrigen Fließgewässer (3b) mit parkartigen Strukturen | | |
|  | bisherige Grenze Landschaftsschutzgebiet entfällt (Rücknahme) | | |

Einhundertneunundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

– Wohnen und Naturnahe Landschaft östlich Haferblöcken,
westlich Öjendorfer See in Billstedt –

Vom 14. Dezember 2021

(HmbGVBl. S.843)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Bundesautobahn A24, westlich des Öjendorfer Sees, nördlich des Öjendorfer Friedhofs und östlich der Straße Haferblöcken im Stadtteil Billstedt (L 03/15 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542) in Verbindung mit § 2 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

– Wohnen und Naturnahe Landschaft östlich Haferblöcken,
westlich Öjendorfer See in Billstedt –

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Senat hat das Ziel gesetzt, mehr Wohnraum in Hamburg zu schaffen, um der starken Nachfrage nach Wohnungen zu begegnen. Damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, wird das Landschaftsprogramm unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans zugunsten der Flächendarstellung für Wohnungsbau geändert.

Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand von Billstedt, westlich des Öjendorfer Sees an der Straße Haferblöcken südlich der BAB A 24.

Zwischenzeitlich wurden im südlichen Bereich des Plangebiets Teilflächen für Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden fertiggestellt. Die Baugenehmigungen wurden auf der Grundlage des damals geltenden Sonderrechts (§ 246 Absatz 14 BauGB) erteilt. Damit wurde das Ziel erreicht, zunächst eine öffentlich-rechtliche Unterbringung zu schaffen. Diese ist nun im Rahmen von Bauleitplanverfahren auch zur Realisierung des zweiten Bauabschnitts in reguläre Wohnungen für weite Kreise der Bevölkerung zu überführen.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 159. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L03/15 wird durch die 176. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die

Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt.

Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2019 (Amtl. Anz. S. 1791) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 176. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich östlich Haferblöcken „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich östlich der Siedlung Haferblöcken und nordwestlich vom Öjendorfer See das Milieu „Parkanlage“ dar. Weiterhin wurde der Verlauf des 2. Grünen Rings von Norden zum Öjendorfer Friedhof verlaufend sowie das Landschaftsschutzgebiet „Öjendorf-Billstedter Geest“ und die Landschaftsachse „Horner Geest“ dargestellt.

Außerhalb des Änderungsbereiches wird zwischen Parkanlage und Autobahn A 24 im Norden das Milieu „Wald“ als schmale Fläche entlang der Autobahn dargestellt. In diesem Bereich ist

auch die Milieübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt. Im Süden grenzt das Milieu „Friedhof“ an. Die Siedlung Haferblöcken ist mit dem Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“ sowie 3b „Auen der übrigen Fließgewässer mit parkartigen Strukturen“ dargestellt. Südlich davon ist der Biotopentwicklungsraum 10c „Friedhof“ und die Siedlung Haferblöcken als Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ dargestellt. Im Norden grenzt die Autobahn A 24 an. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der Siedlung Haferblöcken von Norden nach Süden. Angrenzend zum Änderungsbereich befinden sich Flächen des Biotopverbundes.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentlichen Ziele verbunden:

- Entwicklung und Sicherung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems,
- Abbau von Disparitäten in der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen,
- Erhalt und Aufwertung der infrastrukturellen Ausstattung, Zugänglichkeit, Erreichbarkeit,
- Schutz und Entwicklung von naturnah gestalteten sowie gartenkünstlerischen und historischen Anlagen,
- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes,
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie Lärm- und Schadstoffbelastung.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“ und 3b „Auen der übrigen Fließgewässer mit parkartigen Strukturen“ folgende Entwicklungsziele:

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen sowie Schaffung von Bereichen mit zeitweiliger Eigenentwicklung spontaner Biotoptypen,
- Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen,
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen,
- Förderung einheimischer Pflanzenarten,
- Rückbau versiegelter Flächen,
- Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Biotoptypen der Gewässer und ihrer Auenbereiche,
- Freihaltung eines beidseitig mindestens 10 m breiten Uferstreifens bzw. Herausnahme baulicher Anlagen.

Für den Biotopverbund werden folgende Ziele und Maßnahmen genannt:

- Dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften,
- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen,
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen unter Berücksichtigung arten(gruppen)spezifischer Anforderungen an den Biotopverbund,
- Entwicklung mosaikartiger Lebensraumstrukturen in geeigneten Bereichen zur Stärkung der Strukturvielfalt und Biodiversität im Sinne einer vielfältigen Biotopvernetzung.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Naturnahe Landschaft“ und als Milieübergreifende Funktion eine „Grüne Wegeverbindung“ von Ost nach West dar.

Der Verlauf des 2. Grünen Rings und die Flächendarstellung der Landschaftsachse „Horner Geest“ werden entsprechend der neuen Darstellung nach Osten verlagert. Der Verlauf der Landschaftsachse erstreckt sich damit neu vom Jenfelder Bach, nördlich des Öjendorfer Friedhofs bis in die Nähe des Schleemer Bachs. Für die Flächen des künftigen Wohnungsbaus wurde der Landschaftsschutz bereits in einem eigenen Verfahren aufgehoben (Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest vom 19. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 313).

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“, 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ im Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“, 3b „Auen der übrigen Fließgewässer mit waldartigen Strukturen“ und 3b „Auen der übrigen Fließgewässer mit parkartigen Strukturen“ sowie den Biotopentwicklungsraum 8e „Immissionsschutzwälder“ dar. Die bisherigen Flächen des Biotopverbundes beziehen künftig Flächen westlich des Schleemer Bachs mit ein und erweitern den Biotopverbund des Öjendorfer Parks mit seiner Gewässerlandschaft. Das Plangebiet umfasst ca. 20,5 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 40 UVPG in Verbindung mit § 2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Nummern 1 und 5 des Erläuterungsberichtes.

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für das neue Wohngebiet die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“, „Parkanlage“ sowie „Naturnahe Landschaft“ dar. Die Darstellungen von Parkanlage und Grüne Wegeverbindung sollen zwischen dem Jenfelder Bach und dem Schleemer Bach eine Grünverbindung durch die bestehende und neue Wohnbebauung schaffen. Die Verläufe der Landschaftsachse Horner Geest, des 2. Grünen Rings sowie der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes wurden entlang des neuen Wohngebietes sowie nördlich des Öjendorfer Friedhofs angepasst.

Mit diesen Darstellungen im Landschaftsprogramm sind die folgenden Entwicklungsziele verbunden:

- Sicherung der direkt den Wohnungen zugeordneten Gartenflächen, bei Neuplanung Schaffung von Gartenflächen bzw. privat nutzbaren Freiflächen,
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen,
- Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente,
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum,
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von un bebauten Teilflächen durch Reduzierung der Versiegelung,

- Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu öffentlich oder gemeinschaftlich genutzten Freiräumen,
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände,
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen,
- Schutz und Entwicklung naturnaher, vielfältiger Flächen als Lebensraum wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
- Erhalt standorttypischer Boden und Nährstoffverhältnisse,
- Steuerung der Erholungsfunktion entsprechend der Belange des Arten- und Biotopschutzes,
- Erhalt der extensiven Grünlandbewirtschaftung,
- Schutz und Pflege des jeweiligen Landschaftsbildes,
- Naturnahe Gestaltung der Gewässer,

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert zusätzlich folgende Entwicklungsziele:

- Erhalt des hohen Biotop- und Grünflächenanteils,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung aller naturnaher oder spontaner Biotopelemente sowie Entwicklung entsprechender Biotope,
- Erhalt, Pflege und Ergänzung von Knicks,
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen,
- Dach- und Fassadenbegrünung,
- Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers zur Grundwasserneubildung,
- Umwandlung von verdichteten oder versiegelten Flächen in Biotopflächen,
- Naturnahe Pflege und Gestaltung der Gewässer und ihrer Ufer,
- Beschränkung und Lenkung der Erholungsnutzung.

Der an den Änderungsbereich angrenzende Biotopverbund ist von den Planungen nicht direkt betroffen. Folgende Ziele und Maßnahmen werden weiterhin verfolgt und dürfen durch die Änderungen der angrenzenden künftigen Nutzung nicht nachteilig beeinflusst werden:

- Dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften,
- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen,
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen unter Berücksichtigung arten(gruppen)spezifischer Anforderungen an den Biotopverbund,
- Entwicklung mosaikartiger Lebensraumstrukturen in geeigneten Bereichen zur Stärkung der Strukturvielfalt und Biodiversität im Sinne einer vielfältigen Biotopvernetzung.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet ist Teil der Hamburger Geestlandschaft und liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Kulturlandschaft. Die Siedlung Haferblöcken grenzt im Osten an einen Landschaftsraum an den sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Schleemer Bach – Niederung sowie der Öjendorfer Park anschließt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden als extensives Grünland genutzt. Auf den Grünlandflächen im mittleren Bereich des Plangebietes wurden auf Grund von § 246 Absatz 14 BauGB vorab genehmigte Wohnungen im Geschosswohnungsbau für Geflüchtete errichtet.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden von vorhandenen Knicks geprägt und sind gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 14

HmbBNatSchAG als Biotope geschützt. Die landwirtschaftlichen Flächen östlich der Straße Haferblöcken werden durch drei Knicks in Ost-West-Richtung gegliedert. Ein weiterer Knick verläuft entlang der Straße Haferblöcken und ist im Verlauf nach Norden als Redder ausgebildet. Nördlich des Wanderweges zum Öjendorfer See verläuft ein weiterer Knick und als Abgrenzung zum Öjendorfer Friedhof im Süden besteht ein Strauchknick. Die überwiegenden Knicks sind mit älteren Eichen, sogenannten Überhältern, bestanden.

Im Norden verläuft die BAB A 24, welche zum bestehenden Wohngebiet, der Buswendeschleife Haferblöcken sowie den landwirtschaftlichen Flächen im Süden durch einen Lärmschutzwall abgegrenzt wird. Ein Teil des Oberflächenwassers der Autobahn wird im Anschluss an den Lärmschutzwall im Norden des Plangebietes mittels eines Rückhaltebeckens sowie zwei Reinigungsbecken zurückgehalten und geklärt.

Der Schleemer Bach fließt unterhalb der Autobahn nach Süden entlang des Öjendorfer Parks im ersten Abschnitt geradlinig und parallel zum Öjendorfer Friedhof stark mäandrierend in einem Erlen-Eschen-Auwald und ist als lineares Biotop gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Östlich des Schleemer Baches und südlich der BAB A 24 befindet sich ein nach § 30 geschützter Bruchwald an dessen südlicher Grenze ebenfalls geschützte Teiche liegen.

Die Böden sind nur in geringem Maß versickerungsfähig. Der geologische Aufbau besteht hauptsächlich aus schluffigem Grundmoränenmaterial mit Geschiebelehm- und -mergel sowie Auensedimenten im Bereich des Schleemer Baches. Die Böden im Plangebiet sind als schutzwürdige Böden gekennzeichnet. Der Grundwasserflurabstand beträgt im nördlichen Bereich des Plangebietes 2,5–5 m, im südlichen Bereich 5–7,5 m.

Es gibt keine Hinweise auf Altlasten.

Östlich angrenzend an die Siedlung Haferblöcken kommen anspruchsvolle Vogelarten der Gras- und Staudenfluren vor, z. B. Dorngrasmücke, Jagdfasan, Sumpfrohrsänger, Feldschwirl. Fledermäuse können das Gebiet als Sommer- und Balzrevier und die Knicks sowie den Schleemer Bach als Jagdrevier nutzen. In den Gewässern westlich des Schleemer Baches wurden Erdkröten, Teichfrosch, Grasfrosch und Teichmolch kartiert.

Die Flächen östlich der Straße Haferblöcken sind bioklimatischer und lufthygienischer Entlastungsraum und Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet.

Für die Erholungsnutzung ist der 2. Grüne Ring von übergeordneter Bedeutung. Er verbindet von Norden kommend den Auenbereich des Schleemer Baches mit der Landschaftsachse Horner Geest und dem großen Erholungsraum des Öjendorfer Parks einschließlich des Öjendorfer Friedhofs, die darüber hinaus auch Flächen des Biotopverbundes sind. Der Öjendorfer Park ist seit 2013 als Gartendenkmal, der Öjendorfer Friedhof als Gesamtensemble festgestellt. Eine fußläufige Wegeverbindung zwischen dem vorhandenen Quartier, dem Schleemer Bach und dem Park verläuft entlang des mittleren Knicks zwischen den landwirtschaftlichen Flächen.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Zustand der Umwelt auf den verbliebenen Flächen nicht weiter verändern. Im mittleren Bereich des Plangebietes würde die öffentlich-rechtliche Unterkunft nach 15 Jahren zurück gebaut werden.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

– Freiraumverbund und Erholung

Mit der Anpassung des Verlaufs der Landschaftsachse „Horner Geest“ sowie des 2. Grünen Rings gehen Flächen für den Freiraumverbund in einer Größenordnung von ca. 10 ha im Bereich des künftigen Wohngebietes verloren. Durch die Schaffung von neuen Grün- und Wegeverbindungen sollen die bestehenden und neuen Wohngebiete miteinander vernetzt und mit dem Öjendorfer Park verbunden werden.

Spiel-, Sport- und Freizeitflächen sollen innerhalb des Quartiers hergestellt werden. Auf Grund der anwachsenden Bewohnerzahl wird es zu verstärktem Nutzungsdruck auf den Öjendorfer Park kommen. Es ist auf einen schonenden Umgang mit der Bestandssituation und den Schutz und Erhalt der umliegenden Parkanlage und des Biotopverbunds zu achten.

– Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich durch den Neubau der Wohnsiedlung erheblich verändern. Die landwirtschaftliche Kulturlandschaft und der freie Blick auf die Landschaft gehen im Änderungsbereich verloren. Durch den überwiegenden Erhalt der Knicks, Schaffung von Grünverbindungen und Bepflanzungen soll der Eingriff gemindert werden.

– Naturhaushalt

Durch die Realisierung der Planung wird der Naturhaushalt stark beeinträchtigt. Die Überbauung und Versiegelung des Bodens wird zu einem Verlust von freier Fläche und damit der natürlichen Bodenfunktionen führen. Für die Bebauung gehen ca. 11 ha Parkanlage verloren. Weitere 5 ha werden der parkartigen Nutzung zugunsten ökologisch höherwertiger Nutzungsmöglichkeiten entzogen. Diese Flächen können sich als Auen entwickeln und mindern somit den erheblichen Eingriff in den Boden im Bereich der Wohnbebauung. Die Bodenversiegelungen werden den Wasserhaushalt des Bodens verändern, die Grundwasserneubildungsrate wird sinken. Weiterhin kann es zu kleinklimatischen Veränderungen sowie zu einer Abnahme des Kaltluftvolumens kommen.

– Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, da die Fläche des neuen Wohngebietes nicht mehr als Lebensraum für die Pflanzen und Tierwelt zur Verfügung steht. Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BNatSchG für die vorkommenden Brutvögel, Fledermäuse sowie Amphibien müssen auf Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes beachtet werden.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Es erfolgt durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen der naturnahen Landschaft am Öjendorfer See im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert werden muss.

Folgende Maßnahmen können auf Ebene des Bebauungsplans zusätzlich als Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden: weitgehender Erhalt von Knicks, Dachbegrünung der Gebäude, Anpflanzgebote von Bäumen und Sträuchern, etc. Durch eine entsprechende Stellung der Gebäudekörper kann die Kaltluftströmung erhalten werden und Schutz vor

Lärmimmissionen der BAB A 24 bieten. Dies gilt auch für den Bau von Lärmschutzwänden. Weiter sollte die Rückhaltung von Niederschlagswasser und gedrosselte Weiterleitung in den Schleemer Bach angestrebt werden.

6.7 Alternativenprüfung

Auf Grund der starken Nachfrage nach Wohnungen wird hamburgweit nach Möglichkeiten für den Wohnungsbau gesucht. Die mit dieser Änderung des Landschaftsprogramms beschriebene Fläche ist Teil dieser stadtweiten Wohnungsbauflächensuche. Im Vorfeld des gleichzeitig zu dieser Änderung des Landschaftsprogrammes aufgestellten Bebauungsplans Billstedt 113 sind verschiedene Planungsvarianten im Rahmen eines Werkstattverfahrens erarbeitet worden. Diese führten dazu, dass von der Idee des Geschosswohnungsbaus zugunsten einer zweigeschossigen Bebauung abgesehen wurde. Wesentliche planerische und naturschutzfachliche Ziele aus den Entwürfen wurden in einen Funktionsplan und darauf aufbauend in die verbindliche Bauleitplanung übernommen.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird die Darstellung des Milieus „Parkanlage“ in „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Naturnahe Landschaft“ geändert und die Grenzen der Landschaftsachse Horner Geest, des 2. Grünen Rings sowie des Landschaftsschutzgebietes angepasst.

Mit einer Bebauung der bisherigen Grünlandflächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Das Landschaftsbild ändert sich von einer im Wandel begriffenen, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft in ein städtisch geprägtes Landschaftsbild. Durch die Bebauung wird Boden versiegelt und kann seine natürlichen Funktionen nicht mehr erfüllen. Die voraussichtlichen Bodenversiegelungen können im Planänderungsbereich nicht kompensiert werden. Das lokal bedeutende Kaltluftentstehungsgebiet sowie die Kaltluftleitbahn werden eingeschränkt. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht für den Bereich des neuen Wohngebiets verloren, kann aber durch Maßnahmen für eine Auenentwicklung kompensiert werden.

Durch den überwiegenden Erhalt der Knicks und parallel verlaufenden, neuen Parkanlagen sowie die Anlage neuer Gehölzpflanzungen können die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert werden.

Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern und auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG
für die 159. Änderung des Landschaftsprogramms

**– Wohnen und Naturnahe Landschaft östlich Haferblöcken,
westlich Öjendorfer See in Billstedt –**

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms sollen, östlich der Straße Haferblöcken, zwischen der Bundesautobahn A24, dem Öjendorfer Friedhof und dem Öjendorfer See, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau mit angemessener baulicher Dichte geschaffen werden, unter Einbeziehung der landschaftsprägenden, naturnahen Grünstrukturen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 20,5 ha.

Die Änderung der Darstellungen des Landschaftsprogramms erfolgt von Milieu „Parkanlage“ in das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“. Darüber hinaus werden Flächen des Milieus „Parkanlage“ in das Milieu „Naturnahe Landschaft“ geändert. Eine neue Grüne Wegeverbindung wird in das Landschaftsprogramm aufgenommen, ausgehend von der „Grünen Mitte“ des neuen Baugebietes in Richtung Westen, über den Rawischgraben bis zum Jenfelder Bach. Der Verlauf des Zweiten Grünen Rings und die Landschaftsachse „Horner Geest“ werden entsprechend der neuen Darstellung nach Osten verlagert. Für die Flächen des künftigen Wohnungsbaus wurde der Landschaftsschutz bereits in einem eigenen Verfahren aufgehoben.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ sowie 3b „Auen der übrigen Fließgewässer mit parkartigen Strukturen“ in die Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks“ etc., 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ und kleinteilig 8e „Immissionsschutzwälder“ geändert. Die bisherigen Flächen des Biotopverbundes beziehen künftig Flächen westlich des Schlemer Bachs mit ein und erweitern den Biotopverbund des Öjendorfer Parks mit seiner Gewässerlandschaft.

Mit der Bebauung von bisherigen Freiflächen sind z.T. erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild, Klima, Fläche, Tiere und Pflanzen sowie auf die Erholungsnutzung verbunden.

Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Billstedt 113 wurden daher verschiedene Planungsvarianten im Rahmen eines Werkstattverfahrens geprüft und geeignete Festsetzungen getroffen, um nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu vermindern. Eingriffsrelevante Beeinträchtigungen werden entsprechend im Bebauungsplan Billstedt 113 durch Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Über 2/3 der Flächen des Bebauungsplans dienen z.B. der Sicherung und Entwicklung der natürlichen Bodenfunktionen besonders hochwertiger, bisher un bebauter Flächen sowie dem Erhalt und der Entwicklung naturnaher Lebensräume für heimische Tiere und Pflanzen. Auf diesen Flächen sind Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Ausgleichsflächen entlang des Bestandsgewässers festgesetzt worden. Die Artenvielfalt im Wohngebiet wird u.a. durch Festsetzungen zur Dachbegrünung und Insektenverträglichen Beleuchtung und Gehölzpflanzungen planerisch gesichert.

Zum Erhalt offener Landschaftselemente und zur Schaffung neuer zusammenhängender Freiflächen wurden bestandsorientierte Parkanlagen zwischen der Wohnbebauung im Übergang zum Öjendorfer See festgesetzt. Der Gehölzbestand bleibt weitestgehend erhalten. Der Ersatz geschützter Knickstrukturen erfolgt außerhalb des Plangebietes im selben Landschaftsraum. Zur Vernetzung der Wohngebiete mit dem Öjendorfer Park (Landschaftsachse Horner Geest) und zur Sicherung der angrenzenden, naturnahen Landschaft ist eine Nutzerlenkung über die neuen grünen Wegeverbindungen vorgesehen. Die wohngebietsnahe Lage der Kinderspielfläche ist an die zentrale Parkanlage und Wegeverbindung angegliedert und unterstützt so die Steuerung der Erholungsfunktion.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Umweltverbände teilten im Rahmen der Beteiligung ihre ablehnende Haltung zur Planung mit. Begründet wurde dies mit den, zu erwartenden, negativen Umweltauswirkungen hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit, der Beeinträchtigung des Biotopverbundes, dem Verlust geschützter Biotope und Landschaftsschutzgebietsflächen sowie dem Verlust an Naherholungsraum im Bereich der Pufferzone zum Öjendorfer See. Dies wurde zur Kenntnis genommen; die negativen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess in der Abwägung berücksichtigt.

Die im Verfahren beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt.

3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.